

761 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (544 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955

Anknüpfend an die Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, regelt der vorliegende Gesetzentwurf die Behördenzuständigkeit und das Verfahren hinsichtlich der Asylgewährung an Flüchtlinge im Sinne der Konvention. Durch diese in Aussicht genommene Regelung erhalten Asylwerber einen Anspruch auf eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinne des Artikels 1 der Konvention zukommt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 15. Feber 1968 in

Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratz, Dr. Kranzlmayr, Czettel, Dr. Gruber, Kratky und Staatssekretär Minkowitsch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines von den Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Gratz eingebrachten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt sohin den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (544 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Feber 1968

Guggenberger
Berichterstatter

Probst
Obmann

Abänderung zum Gesetzentwurf (544 der Beilagen)

§ 6 Abs. 2 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„... verpflichtet und den zum Zwecke der Überstellung dorthin erforderlichen Bewegungsbeschränkungen unterworfen werden.“